

**RAHMENLEHRPLAN FÜR DIE LEHRBERUFE  
FASSBINDER/FASSBINDERIN, WAGNER**

**I. STUNDENTAFEL**

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 260 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht),  
davon in der ersten, zweiten und dritten Klasse mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion <sup>1</sup>	
Politische Bildung	80
Deutsch und Kommunikation	120 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache	40 - 120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	180
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Rechnungswesen <sup>2</sup>	
Fachunterricht	
Holzbearbeitungstechnik <sup>3</sup>	200
Angewandte Mathematik	80
Computergestütztes Fachzeichnen	220
Computertechnisches Labor	40
Holztechnisches Praktikum	300
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 260
<hr/>	
<b>Freigegegenstände</b>	
Religion <sup>1</sup>	
Lebende Fremdsprache <sup>4</sup>	
Deutsch <sup>4</sup>	
<hr/>	
<b>Unverbindliche Übungen</b>	
Bewegung und Sport <sup>4</sup>	
<hr/>	
<b>Förderunterricht<sup>4</sup></b>	
<hr/>	

1 Siehe Anlage A, Abschnitt II

2 Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.

3 "Holzbearbeitungstechnik" kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Werkzeug- und Maschinenkunde, Spezielle Holzbearbeitungstechnik.

4 Siehe Anlage A, Abschnitt III.

## **II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT**

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

## **III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE**

### **PFLICHTGEGENSTÄNDE**

#### **POLITISCHE BILDUNG**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

#### **DEUTSCH UND KOMMUNIKATION**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

#### **BERUFSBEZOGENE FREMDSPRACHE**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

### **BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER UNTERRICHT**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

### **FACHUNTERRICHT**

#### **Allgemeine didaktische Bemerkungen:**

In den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind bei der Vermittlung des Lehrstoffes die Besonderheiten der einzelnen Lehrberufe zu berücksichtigen und für diese nach Möglichkeit Fachklassen zu bilden.

#### **HOLZBEARBEITUNGSTECHNIK**

##### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler sollen Kenntnisse über den Rohstoff Holz, die Holzwerkstoffe, Metalle und Beschläge sowie die Hilfsstoffe haben, über deren vorschriftsmäßige Entsorgung sowie über Ausstattung und Ergonomie ihres Arbeitsplatzes Bescheid wissen.

Sie sollen die berufsspezifischen Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen und Geräte nach dem Stand der Technik kennen und sie unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sicherheitsrelevanter Aspekte einsetzen können.

Sie sollen die berufsrelevante Mess- und Prüftechnik Bescheid wissen sowie die für diesen Beruf erforderlichen Arbeitsverfahren und -techniken kennen.

Die Schülerinnen und Schüler des Lehrberufes Fassbinderin und Fassbinder sollen mit der Fassbinderei und der Kellereiwirtschaft vertraut sein.

Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der Gefahrenunterweisung mit den Sicherheits-, Umwelt- und Brandschutzvorschriften vertraut sein.

##### **Lehrstoff:**

Werkstoffkunde

Der Baum:

Arten. Aufbau. Nährstoffe. Assimilation. Ökonomische und ökologische Bedeutung.

Holz als Rohstoff:

Arten. Gewinnung. Erkennen der Holzarten.

Holz und Holzwerkstoffe:

Handelsformen. Normen. Eigenschaften. Be- und Verarbeitung. Verwendung. Holzfehler. Trocknung und Lagerung. Holzfeuchte. Oberflächenbehandlung und Veredelung. Entsorgung.

Metalle und Beschläge:

Eisen und Stahl. Normen, Handelsformen. Eigenschaften. Be- und Verarbeitung. Verwendung. Entsorgung.

Faserverstärkte Kunststoffe:

Arten. Eigenschaften. Be- und Verarbeitung. Reparatur. Verwendung. Lagerung. Entsorgung.

Hilfsstoffe:

Arten. Normen, Handelsformen. Eigenschaften. Verarbeitung. Verwendung. Lagerung. Entsorgung.

Werkzeug- und Maschinenkunde

Berufseinschlägige Sicherheits-, Umwelt- und Brandschutzvorschriften. Gefahrenunterweisung.

Mess- und Prüftechnik:

Elektrische und nichtelektrische Größen.

Arbeitsplatz:

Ausstattung. Ergonomie.

Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen und Geräte:

Arten. Aufbau. Einsatz. Wirkungsweise. Pflege.

Spezielle Holzbearbeitungstechnik

Berufseinschlägige Sicherheits-, Umwelt- und Brandschutzvorschriften.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Materialauswahl. Zuschnitt. Holzverbindungstechniken. Fügen und Trennen. Verleimen. Oberflächenbehandlung und -gestaltung. Biegen. Dämpfen.

### **Lehrstoffspezifikation:**

Fassbinderin und Fassbinder

Fassbinderei:

Gebindeformen. Materialauswahl. Modelanfertigung. Aufschneiden. Zurichtung. Beschlagung und Abbindung. Zusammenbau. Innenauskleidung. Fasszier. Einkellerung. Holzschutz. Reparatur von Gebinden aus Holz und Kunststoff.

Kellereiwirtschaft:

Wein- und Obstweinherstellung. Einrichtung von Presshaus und Weinlagerkeller. Behandlung der Fässer bei der Lagerung und Verarbeitung von der Traube zum Wein.

## ANGEWANDTE MATHEMATIK

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler sollen mathematische Aufgaben aus dem Bereich ihres Lehrberufes logisch und ökonomisch planen können.

Sie sollen sich der mathematischen Symbolik bedienen und Rechner, Tabellen und Formelsammlungen zweckentsprechend einsetzen können.

### **Lehrstoff:**

Größen und Einheiten:

Maße und SI-Einheiten.

Mathematische Grundlagen:

Berufsbezogene Längen-, Flächen-, Volumen- und Masseberechnungen. Raumbedarf.

Technische Berechnungen:

Materialbedarf, Verschnitt. Arbeitszeitermittlung.

Maschinentechnische Berechnungen:

Drehzahl. Vorschubgeschwindigkeit. Schnittgeschwindigkeit.

Ergänzende Fertigkeiten:

Gebrauch der in der Praxis üblichen Rechner, Tabellen und Formelsammlungen.

**Schularbeiten: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.**

## COMPUTERGESTÜTZTES FACHZEICHNEN

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Grundlagen des technischen Zeichnens kennen und ausführen können.

Sie sollen Freihandskizzen anfertigen sowie berufsspezifische Unterlagen lesen und interpretieren sowie Konstruktionen und Designs entwerfen können.

Sie sollen Kenntnisse über den Aufbau, die Funktionen und die grafische Informationsverarbeitung an rechnergestützten Systemen haben und berufsspezifische Zeichnungen computergestützt anfertigen können.

### **Lehrstoff:**

Grundlagen des Zeichnens:

Normen. Symbole. Darstellungsarten. Schnitte. Bemaßung. Maßstäbe. Beschriftung.

Konstruktionen und Designs:

Anfertigen von Freihandskizzen. Ausführen, Lesen und Interpretieren von berufsspezifischen Unterlagen aus dem Bereich der Fassbinderei bzw. der Wagnerei. Merkmale einzelner Stilarten.

Berufsspezifisches Zeichnen:

Holzverbindungen. Naturaufnahmen. Parallelkonstruktionen und perspektivische Darstellungen. Objekte. Gebrauchsgegenstände. Zulieferteile. Modelle. Materiallisten.

Rechnergestütztes Zeichnen:

Systemaufbau, Systemfunktionen und grafische Informationsverarbeitung. Anfertigen von technischen Zeichnungen.

### **Lehrstoffspezifikationen:**

Fassbinderin und Fassbinder

Berufsspezifische Zeichnungen:

Model- und Gebindekonstruktionen.

Wagner

Berufsspezifische Zeichnungen:

Wagenbaukonstruktionen. Turn- und Sportgeräte.

## COMPUTERTECHNISCHES LABOR

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler sollen mit dem Aufbau und der Handhabung des Computers und den Peripheriegeräten vertraut sein und die holztechnische Software an CNC-Maschinen verwenden können.

Sie sollen die berufsspezifischen Mess- und Prüfinstrumente handhaben können.

Sie sollen das Internet als Informations- und Kommunikationsmedium nutzen können.

### **Lehrstoff:**

Rechner:

Aufbau, Handhabung von PC- und Peripheriegeräten. Aufbau und Bedienung von CNC-Maschinen. Programmarten. Programmaufbau. Datenschutz.

Mess- und Prüfinstrumente:

Arten. Handhaben.

Computerbetriebssysteme:

Übungen zu Desktop-Umgebungen, zu Dateioorganisationen und zur holztechnischen Software.

Internet:

Übungen zur Informationsbeschaffung und zu elektronischen Mails.

## HOLZTECHNISCHES PRAKTIKUM

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Werk- und Hilfsstoffe fachgerecht auswählen, verwenden und entsorgen können.

Sie sollen die berufsspezifischen Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen und Geräte handhaben, pflegen und instand halten können.

Sie sollen die berufsspezifischen Arbeitsverfahren und -techniken unter sachgemäßer und wirtschaftlicher Verwendung des Materials anwenden können.

Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der Gefahrenunterweisung mit der Unfallverhütung und den Schutzmaßnahmen vertraut sein.

### **Lehrstoff:**

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen. Gefahrenunterweisung.

Werk- und Hilfsstoffe:

Arten. Auswählen. Verwenden. Entsorgen.

Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen und Geräte:

Arten. Handhaben. Pflegen. Instandhalten.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Herstellen von Holz- und Metallverbindungen. Messen. Anreißen. Sägen. Hobeln. Fräsen. Bohren. Schleifen. Verleimen. Kleben. Fügen und Trennen. Biegen. Dämpfen. Behandeln und Gestalten von Oberflächen.

### **Lehrstoffspezifikationen:**

Fassbinderin und Fassbinder

Fasskonstruktionstechniken:

Anfertigen von Model und Gebinden. Ausschneiden und Einpassen von Fasstürchen. Herstellen von Fassreifen. Anfertigen von Gefäßen. Schnitzen.

Wagner

Arbeitsverfahren und -techniken:

Anschlagen von Beschlügen.

### **Gemeinsame didaktische Grundsätze:**

Das Hauptkriterium für die Auswahl und Schwerpunktsetzung des Lehrstoffes ist die Anwendbarkeit auf Aufgaben der beruflichen Praxis.

Nützlich sind Aufgaben, die Lehrinhalte verschiedener Themenbereiche oder Pflichtgegenstände kombinieren. Desgleichen sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen.

Zwecks rechtzeitiger Bereitstellung von Vorkenntnissen und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist die Abstimmung der Lehrerinnen und Lehrer untereinander wichtig.

In „Angewandte Mathematik“ stehen - auch bei der Behebung allfälliger Mängel in den mathematischen Grundkenntnissen und Fertigkeiten - Aufgabenstellungen aus den fachtheoretischen Pflichtgegenständen im Vordergrund. Den Erfordernissen der Praxis entsprechend, liegt das Hauptgewicht in der Vermittlung des Verständnisses für den Rechengang und dem Schätzen der Ergebnisse.

„Computergestütztes Fachzeichnen“ soll hauptsächlich zu jenem Verständnis in der Praxis beitragen, das einer zeichnerischen Vorbereitung bedarf.

Die Unterrichtsgegenstände „Computertechnisches Labor“ sowie „Holztechnisches Praktikum“ soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zum Üben jener Techniken geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Sie sind in Verbindung zu den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen zu führen und den individuellen Vorkenntnissen der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

In den Pflichtgegenständen des Fachunterrichtes ist auf den Gebrauch der in der Praxis verwendeten EDV-Programme und Rechner zu achten.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Umwelt hinzuweisen.

## **FREIGEGENSTÄNDE**

### **LEBENDE FREMDSPRACHE**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

### **DEUTSCH**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

## **UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN**

### **BEWEGUNG UND SPORT**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

## **FÖRDERUNTERRICHT**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.